

Übersicht der möglichen Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Stand der Informationen: 03.04.2020

Bitte nehmen Sie von den unten aufgeführten Möglichkeiten Kenntnis. Sofern wir Sie in dieser Zeit und insbesondere bei einem der unten aufgeführten Punkte unterstützen können, so setzen Sie sich bitte kurzfristig mit uns in Verbindung!

Die nachfolgende Auflistung ist für Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen aufgestellt worden. Für Unternehmen mit Sitz in anderen Bundesländern sprechen Sie uns bitte an. Es gibt dort auf Landesebene ebenfalls Fördermöglichkeiten, jedoch müssen diese bei anderen Institutionen beantragt werden.

Hiermit übersenden wir Ihnen eine aktualisierte Version (letzter Stand 30.03.2020) der möglichen Hilfsmaßnahmen mit der Bitte um Kenntnisnahme. Insbesondere im Bereich der Beantragung der Zuschüsse von Land und Bund gab es gravierende Änderungen zur vorherigen Version, welche ab dem 01.04.2020 zu beachten sind! Dies resultiert aus einer Zusammenlegung der Zuschüsse von Land und Bund in einem neuen Antragsformular! Zusätzlich wurde das Förderprogramm der Stadt Hannover veröffentlicht, sodass in diesem Bereich ebenfalls weitere Informationen möglich sind!

Aus den vorgenannten Gründen war eine Überarbeitung notwendig. Bereiche in denen Überarbeitungen / Ergänzungen vorgenommen worden, erkennen Sie an den in Rot gehaltenen Hinweisen neben den Überschriften!

I. Allgemeines

1. Stundung von Steuerzahlungen

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen.

Die Stundung erfolgt zinslos und wird vorerst für drei Monate gewährt.

Möglich für die Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Die Lohnsteuer ist aktuell von dieser Regelung ausgenommen. Hier gibt es jedoch Überlegungen, ob diese ebenfalls gestundet werden kann.

Zu beantragen bei:

Dem jeweils zuständigen Finanzamt des Steuerpflichtigen.

Bezüglich der Gewerbesteuer ist die zuständige Gemeinde des Steuerpflichtigen der Ansprechpartner. Die Stadt Hannover bittet für Stundungsanträge zur Gewerbesteuer um formlose Übersendung einer E-Mail an die E-Mailadresse 20.31_BBS_1@Hannover-Stadt.de

Benötigte Unterlagen:

Formular „Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus“ der Finanzämter:
https://www.mf.niedersachsen.de/download/153305/Vorlage_zur_Beantragung_von_Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf

2. Herabsetzung der laufenden Vorauszahlungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Geht ein Unternehmen aufgrund der aktuellen Situation von deutlich sinkenden Gewinnerwartungen für das Jahr 2020 aus, kann ein Antrag auf Herabsetzung der laufenden Vorauszahlungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer beantragt werden. Dem Antrag soll kurzfristig und unbürokratisch stattgegeben werden. Sofern ggf. sogar mit einem Verlust gerechnet wird, kann sogar eine Herabsetzung der Vorauszahlungen auf 0,00 Euro in Betracht kommen.

Bitte beachten Sie jedoch hierbei, dass es zu eventuellen Nachzahlungen im Rahmen der Jahressteuererklärungen 2020 kommen kann, falls sich das Jahresergebnis doch besser entwickelt als aktuell geplant und im Laufe des Jahres keine neuen Anpassungsanträge auf Heraufsetzung der Vorauszahlungen gestellt werden!

Sofern wir für Sie beim Finanzamt einen Antrag stellen sollen, bitten wir um Mitteilung des von Ihnen aktuell geschätzten Gewinns für das Jahr 2020. Wir sind uns darüber bewusst, dass in der aktuellen Situation eine Einschätzung vermutlich schwer vorgenommen werden kann. Jedoch sind wir diesbezüglich auf Ihre Mithilfe angewiesen. Melden Sie sich diesbezüglich gerne telefonisch bei uns, damit wir uns ggf. abstimmen können.

Zu beantragen bei:

Dem jeweils zuständigen Finanzamt des Steuerpflichtigen.

Benötigte Unterlagen:

Formular „Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus“ der Finanzämter:
https://www.mf.niedersachsen.de/download/153305/Vorlage_zur_Beantragung_von_Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf

3. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist, soll bis zum 31.12.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab Veröffentlichung des BMF-Schreibens (19.03.2020) bis zum 31.12.2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31.12.2020 zu erlassen.

Für die nur mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Zu beantragen bei:

Dem jeweils zuständigen Finanzamt des Steuerpflichtigen.

Benötigte Unterlagen:

Formular „Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus“ der Finanzämter:
https://www.mf.niedersachsen.de/download/153305/Vorlage_zur_Beantragung_von_Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf

4. Herabsetzung der bereits geleisteten Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020

Es ist möglich die bereits gemeldete und entrichtete Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für das Jahr 2020 auf Antrag im Einzelfall auf 0,00 Euro herabzusetzen, sofern der Unternehmer nachweislich und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.

Ein sich ergebender Erstattungsanspruch wird – nach einer ggf. vorzunehmenden Aufrechnung mit Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis – ausgezahlt. Der Antrag hat keine Auswirkung auf die gewährte Dauerfristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, diese bleibt unverändert bestehen.

Bitte beachten Sie hierbei, dass die geleistete Sondervorauszahlung des Jahres jeweils mit der fälligen Umsatzsteuer-Vorauszahlung Dezember verrechnet wird. Sofern die Sondervorauszahlung nun herabgesetzt wird, fällt die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Dezember 2020 entsprechend höher aus.

Zu beantragen bei:

Dem jeweils zuständigen Finanzamt des Steuerpflichtigen. Hierfür steht kein besonderes Formular zur Verfügung. Der Antrag soll auf elektronischem Wege als berichtigte Anmeldung der Sondervorauszahlung „USt 1 H“ mit dem Wert 0,00 Euro beim Finanzamt eingereicht werden.

5. Beantragung Kurzarbeitergeld (KUG) für die Arbeitnehmer

Zur Beantragung von Kurzarbeitergeld wenden Sie sich bitte im persönlichen Gespräch an uns. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die bereits vorab durch unsere Kanzlei übersandten Informationen. Nachfolgend fassen wir die Möglichkeiten zum Kurzarbeitergeld nochmals zusammen.

Voraussetzungen:

- ➔ Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
Unabwendbares Ereignis (z. B. behördlich veranlasste Maßnahmen wegen Corona-Virus) oder wirtschaftliche Ursachen (z. B. Auftragsmangel, Auftragsstornierung, fehlendes Material).
- ➔ Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen.
Im Betrieb oder der Betriebsabteilung muss mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt sein. Mindestens 10 Prozent der Beschäftigten haben einen Arbeitsausfall von mehr als 10 Prozent.
- ➔ Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen bei den Arbeitnehmern.
 - Fortsetzung einer versicherungspflichtigen (ungekündigten / ohne Aufhebungsvereinbarung aufgelösten) Beschäftigung.
 - Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus zwingenden Gründen oder im Anschluss an eine Ausbildung.
 - Befristet Beschäftigte können KUG erhalten.
 - Gekündigte Arbeitnehmer können ab Ausspruch der Kündigung kein KUG erhalten.
- ➔ Die Anzeige bei der Agentur für Arbeit aus wirtschaftlichen Gründen muss in dem Kalendermonat bei der Agentur für Arbeit eingehen, in dem die Kurzarbeit beginnt. Bei einem unabwendbaren Ereignis muss die Anzeige unverzüglich eingereicht werden.
- ➔ Zunächst müssen Überstunden- und Arbeitszeitkonten abgebaut werden.
- ➔ Aufgrund der aktuellen Corona-Virus Pandemie verzichtet die Bundesagentur für Arbeit bis zum 31.12.2020 darauf, den Einsatz von Erholungsurlaub zur Vermeidung von Arbeitsausfällen zu verlangen. Das gilt allerdings nur für die Urlaubsansprüche für das laufende Kalenderjahr. Beschäftigte sollen durch Ihren Arbeitgeber dazu angehalten werden, den Resturlaub aus dem Jahr 2019 wie gehabt nach Möglichkeit zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzusetzen. Gezwungen werden dazu kann jedoch niemand.
- ➔ Arbeits- und Ausfallstunden der einzelnen Mitarbeiter müssen dokumentiert werden.

Höhe der Förderung:

- ➔ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten 60 Prozent des während der Kurzarbeit ausgefallenen Nettolohns.
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind haben, bekommen 67 Prozent des ausgefallenen Nettolohns.
Eine Aufstockung des Auszahlungsbetrags an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber ist theoretisch möglich, jedoch nicht verpflichtend.
- ➔ Bis zu 12 Monate möglich.
- ➔ Für die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge kann der Arbeitgeber die volle Erstattung für die Zeit des Arbeitsausfalls beantragen.
- ➔ Achtung: Sie müssen bezüglich des Kurzarbeitergeldes in Vorleistung gehen! Die Beträge werden rückwirkend erstattet!

Zu beantragen bei:

- ➔ Zuständige Agentur für Arbeit am Betriebssitz

In Niedersachsen:
Agentur für Arbeit Niedersachsen-Bremen
Röpkestraße 3
30173 Hannover
Telefon: 0511-9885-0

- ➔ Antrag in Schriftform oder elektronischer Form erforderlich.
- ➔ Der erhebliche Arbeitsausfall ist glaubhaft darzulegen.

Benötigte Unterlagen:

- ➔ Anzeige über Arbeitsausfall
https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf
- ➔ Antrag auf Kurzarbeitergeld
https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf
- ➔ Einverständniserklärung zur Einführung von Kurzarbeit
<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/nuernberg/download/1533735458042.pdf>

Informationen:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Planen Sie die Einführung von Kurzarbeit? Sprechen Sie bitte Ihre/n zuständigen Lohnsachbearbeiter/in in der Kanzlei an! Aufgrund des Umfangs des Themas konnten nicht alle Einzelheiten an dieser Stelle aufgeführt werden.

Als zentraler Ansprechpartner in unserer Kanzlei zum Thema Kurzarbeit allgemein, können Sie sich auch gerne direkt an Herrn Borchers unter folgenden Kontaktdaten wenden:

Telefon: 0511-9652027

E-Mail: f.borchers@stb-kaden.de

6. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe einem Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne (§30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet ohne krank zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach den §§ 56 ff. IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurde. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag.

Entschädigungsansprüche sind binnen einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Absonderung bei den zuständigen Landesbehörden zu stellen.

Zu beantragen bei:

Dem zuständigen Landkreis oder der kreisfreien Stadt (Gesundheitsamt, Ordnungsamt). Anträge auf Entschädigung müssen, innerhalb der o. g. dreimonatigen Frist, schriftlich gestellt werden.

7. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Der GKV-Spitzenverband hat mit Pressemitteilung vom 25.03.2020 allen Krankenkassen empfohlen, die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen vorübergehend zu erleichtern. Also den Unternehmen und Selbständigen, die nachvollziehbar aufgrund der Corona-Krise in finanzielle

Schwierigkeiten geraten sind, zu ermöglichen, die Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend später zu zahlen.

Voraussetzungen:

- ➔ Der Anspruch auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag darf nur dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung der Beiträge mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre.
- ➔ Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde.
- ➔ Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann.
- ➔ Grundsätzlich sagt der GKV-Spitzenverband, dass zuvor alle weiteren Maßnahmen (Kurzarbeitergeld, Zuschüsse, Darlehen etc.) in Anspruch genommen werden müssen vor einer Stundung. Da die Auszahlung der Zuschüsse etc. einige Zeit in Anspruch nehmen wird, kann jedoch auch vorab ein Stundungsantrag gestellt werden. Die beantragten Gelder sind dann jedoch für die Zahlung der gestundeten Beiträge zu verwenden.
- ➔ An den Nachweis, dass das Unternehmen von der Corona-Pandemie betroffen ist, sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erhebliche finanziellen Schaden durch die Pandemie (z. B. starke Umsatzeinbußen) erlitten hat, ist in aller Regel ausreichend.

Mögliche Stundungen:

- ➔ Vorerst können die Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April 2020 gestundet werden.
- ➔ Stundung ist vorerst angedacht bis zur Fälligkeit der Beiträge für den Monat Mai 2020. Dies ist der 27.05.2020.

Zu beantragen bei:

- ➔ Bei jeder Krankenkasse, welcher ein Beitragsnachweis eingereicht worden ist, muss ein eigener Stundungsantrag gestellt werden.
- ➔ Antrag ist zu stellen unter Verweis auf § 76 SGB IV.
- ➔ Unter folgendem Link finden Sie ein von der IHK Nürnberg zur Verfügung gestelltes Muster:
<https://www.ihk-nuernberg.de/de/media/PDF/corona-virus/vorlage-stundung-von-sozialversicherungsabgaben2.pdf>

8. Herabsetzung der Krankenversicherungsbeiträge von freiwillig gesetzlich Versicherten

Bei Selbständigen, die freiwillig gesetzlich versichert sind, werden die zu entrichtenden Beiträge anhand der erwirtschafteten Gewinne festgelegt. Regelmäßig werden die monatlich zu entrichtenden Beiträge anhand von Ergebnissen aus der Vergangenheit festgesetzt.

Auf Antrag können nun die monatlichen Beiträge nach unten gesetzt werden, wenn bereits jetzt absehbar ist, dass aufgrund der Corona-Krise die Einkünfte deutlich niedriger ausfallen werden, als bei Festlegung des monatlichen Beitrags zugrunde gelegt. Im Regelfall ist dies mindestens möglich, bei sich verändernden Einnahmen von mehr als 25 Prozent.

Zu beantragen bei:

- ➔ Direkt bei der Krankenkasse mit der ein Versicherungsvertrag besteht. Dort stehen im Normalfall Antragsformulare bereit.

9. Insolvenzantragspflichten gelockert

- ➔ Rückwirkend zum 01.03.2020 wird die haftungsbewährte und teilweise auch strafbewährte Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Dies gilt nur für Fälle, in denen die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Folgen der Corona-Pandemie beruht. Zudem soll erforderlich sein, dass Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen.
- ➔ Hierdurch soll vermieden werden, dass Unternehmen nur aufgrund der Corona-Krise Insolvenz anmelden müssen, weil die beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei Ihnen ankommen.

Weiter Informationen:

Bitte informieren Sie sich auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz, z. B. unter diesem Link (siehe weiter unten +FAQ):

https://www.bmju.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html

10. Kontaktieren Sie Ihren Vermieter

Reden Sie bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten mit Ihrem Vermieter und schildern Sie ihm die aktuelle Situation. Von anderen Mandanten haben wir erfahren, dass Vermieter einer (teilweisen) Stundung oder sogar Mietreduktion zugestimmt haben!

11. Entschädigung für Arbeitsverhinderung aufgrund Kinderbetreuung **NEU**

Wer wegen Schul- oder Kitaschließung die eigenen Kinder betreuen muss und nicht zur Arbeit kann, soll gegen übermäßige Einkommenseinbußen abgesichert werden. Dafür wurde das Infektionsschutzgesetz angepasst.

Voraussetzungen:

- ➔ Erwerbstätige Eltern.
- ➔ Kinder unter 12 Jahren zu betreuen.
- ➔ Eine Betreuung kann anderweitig nicht sichergestellt werden.
- ➔ Gleizeit- bzw. Überstundenguthaben wurden ausgeschöpft.
- ➔ Eltern, die Anspruch auf eine Notbetreuung haben, also Menschen in systemrelevanten Berufen, wie etwa Krankenpfleger oder eine Polizistin, müssen diese auch nutzen.
- ➔ Um eine Entschädigung vom Staat zu bekommen, muss in diesem Fall glaubhaft versichert werden, dass diese auch benötigt wird.

Höhe der Unterstützung:

- ➔ 67% des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2.016 Euro)
- ➔ Für bis zu 6 Wochen
- ➔ Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann.

Zu beantragen bei:

- ➔ Als Arbeitnehmer für die Auszahlung:
Bei Ihrem Arbeitgeber.
- ➔ Als Arbeitgeber für die Erstattung:
Der zuständigen Landesbehörde.

Informationen:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/finanzielle-unterstuetzung>

12. Notfall-Kinderzuschlag für Familien mit niedrigem Einkommen NEU

Familien mit kleinen Einkommen können einen monatlichen Kinderzuschlag (KiZ) von bis zu 185 Euro erhalten. Ob und in welcher Höhe der KiZ gezahlt wird, hängt von mehreren Faktoren ab – vor allem vom eigenen Einkommen, den Wohnkosten, der Größe der Familie und dem Alter der Kinder. So kann eine Familie mit zwei Kindern und einer Warmmiete von 1.000 Euro den KiZ erhalten, wenn das gemeinsame Bruttoeinkommen rund 1.600 Euro bis 3.300 Euro beträgt. Wer Kinderzuschlag erhält, ist zudem von den Kita-Gebühren befreit und kann zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen.

Berechnungsgrundlage für den Kinderzuschlag sind normalerweise das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate. Damit auch Familien vom KiZ profitieren können, die aufgrund der Corona-Pandemie kurzfristig Verdienstaufschläge hinnehmen müssen, ist zum 1. April 2020 ein Notfall-KiZ in Kraft getreten: Ab April müssen Familien, die einen Antrag auf KiZ stellen, nicht mehr das Einkommen der letzten sechs Monate nachweisen, sondern nur des letzten Monats vor Antragstellung. Außerdem müssen Eltern keine Angaben mehr zum Vermögen machen, wenn sie kein erhebliches Vermögen haben. Diese Regelung soll befristet bis zum 30. September 2020 gelten. Es kann sich also lohnen, im April einen Antrag zu stellen, wenn Sie bereits im März erhebliche Verdienstaufschläge hatten.

Voraussetzungen:

- ➔ Bitte überprüfen Sie, ob für Sie ein Anspruch besteht im „KiZ-Lotsen“ der Familienkasse unter folgendem Link:
<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

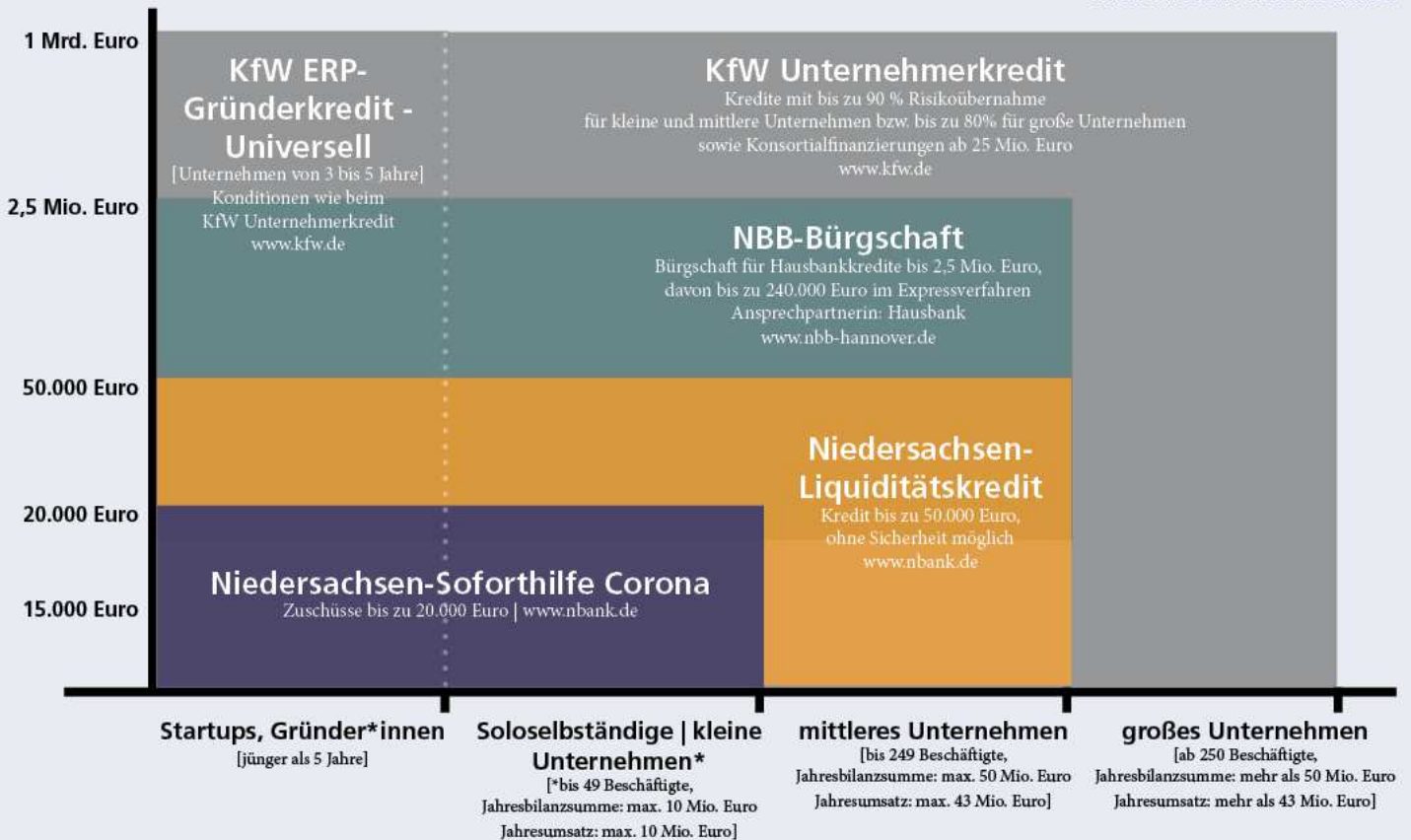
Zu beantragen bei:

- ➔ Der zuständigen Familienkasse

Informationen:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>

II. Grafische Übersicht der NBank zu möglichen Zuschüssen und Krediten



Für eine bessere / vergrößerte Ansicht öffnen Sie bitte folgenden Link:

https://www.nbank.de/medien/nb-media/Bildmaterial/Sonstiges/%C3%9Cbersicht_Coronahilfen_Niedersachsen_und_Deutschland.jpg

III. Zuschüsse

Bei Zuschüssen handelt es sich um echte Unterstützungsmaßnahmen, welche (bei berechtigter Beantragung) nicht von den Unternehmen zurückgezahlt werden müssen. Entsprechend groß ist die Nachfrage nach diesen Programmen. Nachfolgend möchten wir Sie gerne über die aktuell verfügbaren Zuschüsse informieren.

Bitte beachten Sie, dass es sich laut den aktuell vorliegenden Informationen, bei sämtlichen Zuschüssen um steuerpflichtige Betriebseinnahmen handelt. Im Rahmen der Jahreserklärung zur Einkommensteuer / Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer sind diese Zuschüsse damit mit dem jeweiligen Steuersatz der Besteuerung zu unterwerfen.

An dieser Stelle müssen wir explizit darauf hinweisen, dass zu Unrecht bzw. wissentlich falsch beantragte Zuschüsse eventuell dem sogenannten Subventionsbetrug unterliegen. Aus diesem Grund prüfen Sie bitte sorgfältig die unter den einzelnen Punkten genannten Voraussetzungen und die in den Anträgen gemachten Angaben!

1. Soforthilfe des Landes Niedersachsen (über die NBank) ÜBERARBEITET

In unserem ersten Rundschreiben (Stand: 30.03.2020) wurde Ihnen aufgezeigt, wie Sie das Formular „Niedersachsen-Soforthilfe Corona“ bei der NBank einreichen um den Landeszuschuss zu erhalten. Zwischenzeitlich wurde der **Antragsprozess komplett neu geregelt**, sodass eine Aktualisierung des vorherigen Rundschreibens dringend notwendig war! Der Landeszuschuss und der Bundeszuschuss wurden nun zusammengelegt und sind seit dem 01.04.2020 mit einem neuen Formular „Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes“ zu beantragen. Eine Einreichung des alten Antrags ist seit diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich!

Es bestehen nun drei mögliche Szenarien, die auf Sie zutreffen können:

- a. Sie haben bisher noch keinen Antrag gestellt und möchten nun Landes- und Bundeszuschuss gemeinsam über das neue Formular „Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes“ beantragen.
- b. Sie haben bereits einen ersten Zuschuss mit dem zuvor verfügbaren Formular „Niedersachsen-Soforthilfe Corona“ beantragt, aber noch keinen Bewilligungsbescheid / eine Auszahlung erhalten. Sie möchten nun nachträglich den Zuschuss „aufstocken“ auf den nun höheren möglichen Betrag aus Bundesmitteln.
- c. Sie haben bereits einen ersten Zuschuss mit dem zuvor verfügbaren Formular „Niedersachsen-Soforthilfe Corona“ beantragt, der Zuschuss wurde bereits bewilligt und ggf. schon ausgezahlt.

Bei Variante a. folgen Sie bitte den nachfolgenden weiteren Anweisungen. Bei der Variante b. wird der beantragte Zuschuss weiterbearbeitet und nach den alten Regelungen bewilligt und ausgezahlt. Sie können zusätzlich bereits jetzt das neue Formular einreichen und den höheren Zuschuss beantragen, der zuvor gewährte Zuschuss wird automatisch angerechnet. Bei der Variante c. verhält es sich ebenfalls so, dass Sie zusätzlich das neue Formular einreichen und den höheren Zuschuss beantragen können. Der zuvor gewährte Zuschuss wird ebenfalls angerechnet.

Voraussetzungen:

- ➔ Kleine Unternehmen, Soloselbständige oder Angehörige der freien Berufe.
- ➔ Bis 49 Beschäftigte (berechnet auf das Vollzeitäquivalent [VZÄ]. Dieses gibt an, wie viele Vollzeitstellen sich rechnerisch bei einer gemischten Personalbelegung mit Teilzeitbeschäftigten / geringfügig Beschäftigten ergeben. Azubis können, müssen aber nicht mitberechnet werden).
- ➔ Betriebsstätte in Niedersachsen oder Sitz der Geschäftsführung in Niedersachsen
- ➔ Bei einem deutschen Finanzamt gemeldet.
- ➔ Wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig oder im Haupterwerb als Freiberufler tätig.
- ➔ Eine Inanspruchnahme persönlicher oder betrieblicher Rücklagen ist bei beiden Richtlinien nicht mehr notwendig. Diese werden nicht auf eine Förderung angerechnet!
- ➔ Liquiditätsengpass ist in Folge der Corona-Pandemie entstanden.
- ➔ Die Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen versichern, dass sie durch die Covid-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).
Die Abdeckung der Lebenshaltungskosten ist kein Bestandteil der Förderung!
- ➔ Das Unternehmen darf sich nicht bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten befunden haben.
- ➔ Ein Insolvenzverfahren darf weder beantragt noch eröffnet worden sein, eine Verpflichtung zur Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung darf nicht vorliegen oder diese darf nicht abgenommen worden sein.
- ➔ Sie haben nur Anspruch auf den Zuschuss, wenn die insgesamt gewährten „Kleinbeihilfen“ den Betrag von 800.000 Euro nicht übersteigen.

Höhe der Förderung:

- ➔ Bis 5 Beschäftigte 9.000 Euro
- ➔ Bis 10 Beschäftigte 15.000 Euro
- ➔ Bis 30 Beschäftigte 20.000 Euro
- ➔ Bis 49 Beschäftigte 25.000 Euro

Gefördert wird nur betrieblicher Sach- und Finanzierungsaufwand wie z. B. Mieten und Pachten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten sowie offene Warenrechnungen. Bei Selbständigen auch die Kosten für die privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Lebenshaltungskosten zählen nicht zu den Betriebskosten. Sollten die Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sein, ist ergänzend die Grundsicherung nach ALGII zu beantragen.

Nicht gefördert werden ebenfalls Lohn- und Gehaltskosten sowie Sozialversicherungsbeiträge für die Mitarbeiter! Diese eventuelle Förderung erfolgt durch das Kurzarbeitergeld!

Eine eventuell bereits erhaltene Förderung aus dem vorausgegangenem Zuschussprogramm „Niedersachsen-Soforthilfe Corona“ (bis 5 Beschäftigte = 3.000 Euro, bis 10 Beschäftigte = 5.000 Euro, bis 30 Beschäftigte = 10.000 Euro, bis 49 Beschäftigte = 20.000 Euro) wird verrechnet und nur noch der Differenzbetrag ausgezahlt!

Beispiel: Haben Sie bereits 3.000 Euro im Rahmen der Niedersachsen-Soforthilfe bekommen und werden Ihnen nun 9.000 Euro im Rahmen des Bundeszuschusses bewilligt, dann erhalten Sie weitere 6.000 Euro.

Zu beantragen bei:

- ➔ NBank
Investitions- und Förderbank Niedersachsen
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover
www.nbank.de
Telefon: 0511-300310
- ➔ Die Beantragung erfolgt per E-Mail!
Unter dem Link <https://www.soforthilfe.nbank.de/> stehen (neben Informationen etc.) zwei Formulare im pdf-Format zum Download bereit:
 - Antragsformular „Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes“ und
 - „Erklärung zu Kleinbeihilfen“

Das Antragsformular ist in jedem Fall auszufüllen. Die Erklärung zu Kleinbeihilfen ist nur auszufüllen und einzureichen, wenn Sie Kleinbeihilfen erhalten haben. Bitte beachten Sie, dass ein eventuell gewährter / beantragter Zuschuss nach dem alten Formular „Niedersachsen-Soforthilfe Corona“ als De-Minimis-Beihilfe betrachtet wird und es sich daher um keine Kleinbeihilfen handelt, welche in dem Formular anzugeben sind! Sofern Sie nur den „alten Zuschuss“ und sonst keine Kleinbeihilfen erhalten haben, ist das Formular „Erklärung zu Kleinbeihilfen“ nicht mit einzureichen!

Diese Formulare sind in elektronischer Form am PC auszufüllen und die gespeicherte Version dann per E-Mail (inklusive weiterer Unterlagen, siehe weiter unten) an die NBank zu senden an: antrag@soforthilfe.nbank.de – es erfolgt keine Eingangsbestätigung, dies ist normal!

Bitte beachten Sie, dass diese E-Mailadresse lediglich für die Anträge gedacht ist. Bei eventuellen Rückfragen verwenden Sie bitte die E-Mailadresse beratung@nbank.de

Bitte achten Sie ebenfalls darauf, dass tatsächlich das ausgefüllte Formular im pdf-Format mit den ausfüllbaren Feldern per E-Mail übersandt wird! Ein ausdrucken der Datei, handschriftliches Ausfüllen und die Übersendung eines Scans des Dokuments, führen laut Informationen der NBank zu einer Ablehnung des Antrags und machen eine Neueinreichung in korrekter Form notwendig. In Ihrem Interesse achten Sie also für eine zügige Abwicklung auf diese Anforderung!

Benötigte Unterlagen:

- ➔ Ausgefülltes Antragsformular Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes, Link:
<https://www.soforthilfe.nbank.de/downloads/Antragsformular%20Niedersachsen-Soforthilfe%20Corona%20mit%20finanzieller%20Unterstützung%20des%20Bundes.pdf>
- ➔ Sofern zutreffend, ausgefüllte Erklärung zu Kleinbeihilfen, Link:
<https://www.soforthilfe.nbank.de/downloads/Erklaerung%20zu%20Kleinbeihilfen.pdf>
- ➔ Kopie vom Personalausweis (Vorderseite und Rückseite)

Informationen:

<https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Arbeitshilfen-Merkblätter/Merkblätter-Produkte/FAQs-Niedersachsen-Soforthilfe-Corona.9.50docx.pdf>

<https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Programminformation/Produktinformationen/Produktinfo-Niedersachsen-Soforthilfe-Corona.pdf>

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Überprüfungen der NBank, des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und des Landesrechnungshofes oder deren Beauftragte erfolgen können.

2. Bundes-Soforthilfe (über die NBank) ÜBERARBEITET

Die Bundes-Soforthilfe (zuvor bis 5 Beschäftigte = 9.000 Euro, bis 10 Beschäftigte = 15.000 Euro), wurde in ein Förderprogramm des Landes Niedersachsen integriert. Diese Zuschüsse werden beantragt bei der NBank mit dem ab dem 31.03.2020, 23:59 Uhr gültigem Antragsformular „Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes“. Weitere Details entnehmen Sie bitte dem vorherigen Punkt 1.

Haben Sie bereits den Landeszuschuss über das vorherige Antragsformular „Niedersachsen-Soforthilfe Corona“ (bis 5 Beschäftigte = 3.000 Euro, bis 10 Beschäftigte = 5.000 Euro, bis 30 Beschäftigte 10.000 Euro, bis 49 Beschäftigte = 20.000 Euro) beantragt und möchten nun den Differenzbetrag zu den neuen Zuschusshöhen beantragen, beachten Sie bitte die Anleitung unter Punkt 1 Soforthilfe des Landes Niedersachsen!

3. Corona-Soforthilfe für hannoversche Firmen (Stadt Hannover) ÜBERARBEITET

Kann nur beantragt werden, wenn Landeszuschuss und Bundeszuschuss (siehe Punkt 1 und Punkt 2) nicht ausreichen, den aktuellen Liquiditätsengpass zu decken! Zuerst sind die beiden vorgenannten Zuschüsse in Anspruch zu nehmen.

Voraussetzungen:

- ➔ Unternehmen oder Freiberufler
- ➔ Sitz in der Landeshauptstadt Hannover
- ➔ Bis zu maximal 250 Beschäftigte
- ➔ Das Unternehmen ist unmittelbar infolge der Corona-Pandemie (das heißt nach dem 09.03.2020) in eine existenzgefährdende, wirtschaftliche Schieflage beziehungsweise in massive Liquiditätsengpässe geraten.
- ➔ Diese Notlage kann nicht mit Hilfe sonstiger Eigen- oder Fremdmittel, insbesondere nicht allein durch Zuschüsse, Förderung oder sonstige Hilfen des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland ausgeglichen werden.
- ➔ Der Antrag ist bis spätestens zum 30.04.2020 zu stellen.
- ➔ Die Förderung ist insgesamt auf 10 Mio. Euro begrenzt. Das Geld wird nach Antragseingang ausgeschüttet, bis der Fördertopf ausgeschöpft ist.

Höhe der Förderung:

- ➔ Bis 5 Beschäftigte 3.000 Euro
- ➔ Bis 10 Beschäftigte 5.000 Euro
- ➔ Bis 50 Beschäftigte 15.000 Euro
- ➔ Bis 250 Beschäftigte 30.000 Euro

Zu beantragen bei:

- ➔ Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Finanzen
Johannssenstr. 10
30159 Hannover
Telefon: 0511-168-42519
E-Mail: 20@hannover-stadt.de

Der Antrag ist ausschließlich über ein Online-Formular möglich! Diesen können Sie unter folgendem Link öffnen:

https://corona-soforthilfe.hannover-stadt.de/antrag_fp.cfm

Anträge per E-Mail oder Papier sind nicht möglich und werden nicht berücksichtigt.

Nachdem der Antrag bei der Stadt eingegangen ist, erhalten Sie in den darauffolgenden Tagen eine E-Mail von der Stadt mit einem Link. Unter diesem sind Ihrerseits eine Kopie des Personalausweises sowie der Nachweis zum Betrieb eines Gewerbes hochzuladen. Bitte beachten Sie, dass in der E-Mail eine relativ kurze Frist genannt wird, in der die Unterlagen einzureichen sind!

Bitte halten Sie für den Online-Antrag folgende Informationen bereit:

- ➔ 12-stellige Gewerbesteuer-Nummer (siehe letzter Gewerbesteuerbescheid)
Sollten Sie keine Gewerbesteuer-Nummer besitzen, halten Sie mindestens eine der folgenden Identifizierungsnummern bereit:
 - Handelsregisternummer
 - Steueridentifikationsnummer
 - Betriebsnummer
- ➔ Bankverbindung
- ➔ Eine Erläuterung, in wie weit und wodurch Sie durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder einen Liquiditätsengpass geraten sind (Freitext)
- ➔ Sofern Sie im laufenden Steuerjahr oder in den vorangegangenen Steuerjahren de minimis Beihilfen gem. EU VO 1407/2013 erhalten haben, müssen diese im Antrag aufgelistet werden.
- ➔ Es wird ein Eurobetrag abgefragt, welcher ohne weitere Erläuterungen anzugeben ist: „Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses (hierzu rechnet nicht der entgangene Gewinn), bitte einen konkret bezifferten Betrag eingeben; andernfalls ist eine Bearbeitung nicht möglich“.

Benötigte Unterlagen:

Nachdem der Online-Antrag eingereicht worden ist, erhalten Sie von der Stadt Hannover eine gesonderte E-Mail. In dieser werden folgende Unterlagen angefordert:

- ➔ Kopie des Personalausweises (Vorderseite und Rückseite)
- ➔ Nachweis zum Betrieb eines Gewerbes
Dies können sein:
 - Gewerbeanmeldung
 - Gesellschaftervertrag
 - Handelsregisterauszug (nicht älter als 3 Monate ab Antragstellung)
 - Jahresabschluss
 - Betriebswirtschaftliche Auswertung
 - Einnahme-Überschuss-Rechnung o.ä.

Informationen:

<https://corona-soforthilfe.hannover-stadt.de/>

<https://corona-soforthilfe.hannover-stadt.de/infoportal.cfm>

Hier insbesondere der pdf-Download „Richtlinien für die Corona-Soforthilfe der Landeshauptstadt Hannover für hannoversche Firmen“.

https://www.hannover.de/Service/Presse-Medien/Landeshauptstadt-Hannover/Aktuelle-Meldungen-und-Veranstaltungen/Zehn-Mio.-Euro-für-Unternehmen-und-Freiberufler*innen

4. Zuschuss zur betriebswirtschaftlichen Beratung

Unternehmen in Schwierigkeiten können einen Zuschuss für die Kosten einer Unternehmensberatung beantragen.

Voraussetzungen:

- ➔ Das Unternehmen befindet sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (auch unabhängig von Corona).
- ➔ Der Antrag auf den Zuschuss muss vor Unterzeichnung des Coaching-Vertrages bei der Leitstelle eingereicht werden. Erst nach Bestätigung der Leitstelle durch ein Informationsschreiben darf eine vertragliche Bindung eingegangen werden.
- ➔ Es wurde kein Insolvenzverfahren beantragt und es liegen auch keine Voraussetzungen hierfür vor.
- ➔ Es handelt sich um kein Unternehmen (oder einen Angehörigen der Freien Berufe), welches in der Unternehmens-, Wirtschaftsberatung, Wirtschafts- oder Buchprüfung oder Steuerberatung bzw. als Rechtsanwalt, Notar, Insolvenzverwalter oder in ähnlicher Weise beratend oder schulend tätig ist. Zusätzlich sind ausgenommen: Unternehmen im Beteiligungsverhältnis zu Religionsgemeinschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder deren Eigenbetriebe sowie gemeinnützige Unternehmen, gemeinnützige Vereine oder Stiftungen.
- ➔ Auswahl eines Beratungsunternehmens obliegt dem Antragsteller. Das Unternehmen muss jedoch seinen überwiegenden Umsatz aus Beratungstätigkeit erzielen und bei der Bewilligungsstelle „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ (BAFA) registriert sein.
- ➔ Die angestrebte Beratung darf sich nicht überwiegend auf nicht förderfähige Bereiche erstrecken. Hierbei handelt es sich um: Rechts-, Steuer- und Versicherungsfragen, gutachterliche Stellungnahmen. Beratungen, die Vermittlungstätigkeiten beinhalten sowie Beratungen, die ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden.

Höhe der Förderung:

- ➔ Bemessungsgrundlage 3.000 Euro
- ➔ Fördersatz 90%

Zu beantragen bei:

- ➔ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Str. 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: 06196 - 908-0
E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Bitte beachten Sie, dass vor Beantragung der Förderung eine Bestätigung über die Durchführung eines Informationsgesprächs (bei der NBank) benötigt wird.

Sofern diese Beratung für Sie interessant sein sollte, informieren Sie sich bitte über das weitere Vorgehen unter folgendem Link:

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Existenzgr%C3%BCndung/F%C3%B6rderung-unternehmerischen-Know-hows/index.jsp>

5. Zuschuss Einrichtung Homeoffice-Arbeitsplätze (Förderprogramm go-digital)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fördert die Schaffung von Homeoffice-Arbeitsplätzen. Der neue Förderbaustein im Programm „go-digital“ deckt unterschiedliche Leistungen ab. Von der individuellen Beratung bis hin zur Umsetzung der Homeoffice-Lösungen, wie beispielsweise der Einrichtung spezifischer Software und der Konfiguration existierender Hardware. Bitte beachten Sie, dass laut aktuell vorliegenden Informationen, die Anschaffung neuer Hardware für die Schaffung von Homeoffice-Arbeitsplätzen von der Förderung ausgenommen ist.

Voraussetzungen:

- ➔ Rechtlich selbständiges Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks mit technologischem Potenzial.
- ➔ Weniger als 100 Beschäftigte.
- ➔ Vorjahresumsatz oder Vorjahresbilanzsumme von höchstens 20 Mio. Euro.

Höhe der Förderung:

- ➔ Bis zu 50% der Kosten einer unterstützenden Beratung.
- ➔ Bei einem maximalen Beratersatz von 1.100 Euro beträgt der Förderumfang maximal 30 Tage.

Zu beantragen bei:

- ➔ Konkrete Fragen zur Förderfähigkeit und Beantragung beantwortet der Projektträger, die EURONORM GmbH telefonisch unter: 030-97003-333.

Auf der Beraterlandkarte unter folgendem Link finden Sie Ihr autorisiertes Beratungsunternehmen. Sie schließen mit diesem einen Beratervertrag. Das autorisierte Beratungsunternehmen übernimmt die weiteren Schritte des Antragsverfahrens und stellt den Förderantrag. Sobald die Bewilligung vorliegt, startet der Beratungs- und Umsetzungsprozess.

Link Beraterlandkarte:

<https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/Karten/Beratersuche-go-digital/SiteGlobals/Forms/Formulare/beratersuche-go-digital-formular.html>

Weiter Informationen:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Digitale-Welt/foerderprogramm-go-digital.html>

<https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Redaktion/DE/Kurzmeldungen/Aktuelles/2020/200320-go-digital-homeoffice.html>

IV. Kredite

1. Suchen Sie Kontakt zu Ihrer Hausbank

Bevor Sie den Schritt gehen neue Darlehen aufzunehmen, suchen Sie bitte ggf. vorab Kontakt zu Ihrer Hausbank und sprechen über die aktuell bereits abgeschlossenen / laufenden Darlehen. Die Bank ist eventuell aufgrund der aktuellen Situation bereit mit Ihnen eine Tilgungsaussetzung zu vereinbaren. Somit wären für den vereinbarten Zeitraum nur die Zinsen zu zahlen und Ihnen verbleibt mehr Liquidität im Unternehmen.

2. Niedersachsen-Liquiditätskredit (über die NBank) **ERGÄNZT**

Seit dem 25.03.2020 kann bei der NBank der „Niedersachsen-Liquiditätskredit“ beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass es seit diesem Zeitpunkt zu massiven Serverproblemen aufgrund der hohen Anfrage kommt. Bis zum heutigen Tage (Stand 03.04.2020) gibt es fast durchgehend Fehlermeldungen im Kundenportal der NBank! Es wird seitens der NBank empfohlen die „Randzeiten“ (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) des Tages für eine Registrierung / Beantragung etc. zu nutzen!

Voraussetzungen:

- ➔ Freiberuflich Tätige, Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen.
- ➔ Weniger als 250 Mitarbeiter
- ➔ Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.
- ➔ Betriebsstätte in Niedersachsen.
- ➔ Der Antragsteller muss im Antrag ausführlich die aktuelle finanzielle Situation darlegen und darstellen, wie mit Hilfe des Darlehens aktuelle Liquiditätsengpässe überwunden werden sollen.
- ➔ Das Unternehmen darf sich nicht in Schwierigkeiten befinden, insbesondere darf es sich nicht in einem Insolvenzverfahren befinden oder vor dem 31.12.2019 die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag Ihrer Gläubiger erfüllt haben.

Darlehenskonditionen:

- ➔ Darlehensbetrag 5.000 Euro bis 50.000 Euro.
- ➔ Darlehenslaufzeit 10 Jahre.
- ➔ Das Darlehen ist in den ersten zwei Jahren zinslos. Die NBank wird rechtzeitig vor Ablauf dieses Zeitraumes ein Zinsangebot für die weitere Laufzeit unterbreiten.
- ➔ Zwei Jahre sind tilgungsfrei. Eine vorzeitige ganz oder teilweise außerplanmäßige Tilgung ist während der ersten zwei Jahre der Darlehenslaufzeit ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung jederzeit möglich.
- ➔ Der Darlehensbetrag kann nur in seiner Gesamtsumme abgerufen werden.
- ➔ Für das Darlehen ist eine Besicherung nicht erforderlich.
- ➔ Die Auszahlung erfolgt zu 100 Prozent.
- ➔ Die Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen.

Zu beantragen bei:

➔ NBank

Investitions- und Förderbank Niedersachsen

Günther-Wagner-Allee 12-16

30177 Hannover

www.nbank.de

Telefon: 0511-300310

E-Mail: beratung@nbank.de

- Registrierung im Kundenportal der NBank (oben rechts auf der Seite Kundenportal / Registrierung)
- Nach erfolgter Registrierung loggen Sie sich bitte im Kundenportal ein.
- Auswahl „Neuer Antrag“. Wählen Sie Ihre Art der Organisation und anschließend beim Förderprogramm „Niedersachsen-Liquiditätskredit“ und richten diesen ein.
- Unter der Position „Meine Anträge“ wird anschließend der Niedersachsen-Kredit aufgeführt. Hier haben Sie die Möglichkeit diverse benötigte Unterlagen hochzuladen (siehe weiter unten).
- Klicken Sie beim Dokument „elektronisch ausgefülltes Antragsformular“ auf „Formular ausfüllen“ und laden dieses auf Ihren PC runter. Anschließend füllen Sie dieses aus und laden die ausgefüllte Version im pdf-Format (ohne Unterschriften) wieder hoch. Klicken Sie hierfür nochmals in der ersten Position auf „Formular ausfüllen“. Auf der folgenden Seite wird Ihnen der Punkt „Formular hochladen“ vorgeschlagen.
- Drucken Sie eine Version des Antrags aus, unterschreiben diese und laden dieses in der Position „kopiertes/eingescanntes Antragsformular inkl. Unterschrift“ als Scan wieder hoch. Den unterschriebenen Ausdruck legen Sie bitte zur Seite, dieser muss zu einem späteren Zeitpunkt im Original an die NBank gesendet werden.
- Hochladen von weiteren Dokumenten die gefordert sind (siehe unten), z. B. Kopie Personalausweis, Handelsregisterauszug, Jahresabschluss 2018, Betriebswirtschaftliche Auswertung 12/2019 oder Jahresabschluss 2019, Vertretungsberechtigung bei Kapitalgesellschaften, Selbstauskunft Gesellschafter, ggf. weitere Unterlagen.
- Sofern alle Dokumente in der Übersicht „Ihr Online-Antrag“ unter „Meine Anträge“ mit einem grünen Haken versehen sind, klicken Sie bitte auf „Weiter >“.
- Nach abschließender Prüfung klicken Sie bitte im folgenden Fenster auf den Button „Antrag absenden >“.
- Nachdem der Antrag im weiteren Vorgang elektronisch bei der NBank eingereicht worden ist, prüft die NBank Ihren Antrag und übermittelt Ihnen schnellstmöglich im Kundenportal ein Darlehensangebot. Ebenfalls erhalten Sie den Auszahlungsantrag und das SEPA-Lastschriftmandat.
- Nachdem die vorgenannten Unterlagen in Ihrem Kundenportal eingestellt worden sind, müssen Sie folgende Unterlagen im Original per Post an die NBank senden:
 - Antrag mit Unterschrift(en)
 - Eine Ausfertigung des Darlehensvertrags mit Ihrer Unterschrift/Ihren Unterschriften
 - Unterschriebener Auszahlungsantrag
 - Unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat
 - Ausgefülltes Formular zum Post-Ident-Verfahren

Benötigte Unterlagen:

- ➔ Ausgefülltes Antragsformular inklusive De-minimis-Erklärung aus dem Kundenportal.
- ➔ Kopie Personalausweis Vorderseite und Rückseite
- ➔ Bei Gewerbe: Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug
Bei Freiberuflern: Bestätigung der Anmeldung beim Finanzamt
- ➔ Scan Jahresabschluss 2018
- ➔ Scan Jahresabschluss 2019 oder kumulierte betriebswirtschaftliche Auswertung 12/2019
- ➔ Kapitalgesellschaften benötigen ebenfalls noch das Formular „Vertretungsberechtigung Unternehmen“
- ➔ Selbstauskunft für jeden Gesellschafter.
- ➔ Formular zum Post-Ident-Verfahren

Weitere Informationen:

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Liquiditaetskredit/index.jsp>

Dort insbesondere die Unterordner „Schritt für Schritt“ und „Downloads“ hinsichtlich Erläuterungen und der benötigten zusätzlichen Formulare.

3. Kredit mit NBB-Bürgschaft (über die Hausbank)

Die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) kann sofern infolge der Corona-Krise zur Überbrückung Kredite notwendig werden, diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung grundsätzlich besichern. Die Unternehmen und ihre Geschäftsmodelle sollten aber vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen sein.

Voraussetzungen:

- ➔ Kleine und mittlere Unternehmen
- ➔ Etabliertes Geschäftsmodell mit ausreichend Perspektiven
- ➔ Keine Negativmerkmale (z. B. Zwangsvollstreckung, Mahnbescheide, Insolvenzstatbestände etc.)
- ➔ Nachhaltige Kapitaldienstfähigkeit (auf Basis 31.12.2019)

Darlehenskonditionen:

- ➔ Individuell mit Ihrer Hausbank abzustimmen. Die NBB übernimmt lediglich die Bürgschaft für das ausgehandelte Darlehen.
- ➔ Bürgschaftsobergrenze von 2,5 Mio. Euro.
- ➔ Beschleunigung des Bewilligungsprozesses für Bürgschaften bis zu 240.000 Euro bei 300.000 Euro Kreditvolumen im Expressverfahren.

Zu beantragen bei:

- ➔ Ihrer Hausbank

Benötigte Unterlagen:

- ➔ Individuell mit Ihrer Hausbank abzustimmen.

Weitere Informationen:

<https://www.nbb-hannover.de/ueber-uns/aktuelles/coronavirus/>

4. KfW-Kredit (über die Hausbank)

KfW-Kredite können ausschließlich über Ihre Hausbank abgeschlossen werden. Den durchleitenden Finanzierungspartnern (Banken und Sparkassen) wird auf Wunsch eine Haftungsfreistellung von 80% beziehungsweise für kleine und mittlere Unternehmen von 90% gewährt. Dies erhöht Ihre Chance, eine Kreditzusage zu erhalten.

Nachfolgend wird näher auf den KfW-Kredit (Nr. 047) eingegangen, welcher für kleine und mittlere Unternehmen bestimmt ist, die länger als 5 Jahre am Markt sind. Es werden aber ebenfalls Kredite für große Unternehmen (Nr. 037) und Kredite für Unternehmen mit kürzerer Bestandsdauer (Nr. 073,074,075,076) angeboten. Sofern dies für Sie zutreffend ist, erkundigen Sie sich bitte direkt auf der Homepage der KfW (www.kfw.de), oder sprechen Sie Ihre Hausbank oder uns an!

Voraussetzungen:

- ➔ Kleine und mittlere Unternehmen
 - < 250 Mitarbeiter
 - < 50 Mio. Euro Umsatz oder < 43 Mio. Euro Jahresbilanzsumme.
- ➔ Sitz in Deutschland.
- ➔ Unternehmen befand sich zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten.
- ➔ Das Unternehmen wies geordnete wirtschaftliche Verhältnisse auf, die Hausbank beziehungsweise Konsortialbank hatte keine Kenntnis von unregelmäßigen Zahlungsrückständen des Antragsstellers von mehr als 30 Tagen, es bestanden keine Stundungsvereinbarungen oder Covenantbrüche.
- ➔ Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist gemäß der aktuellen Planung (Annahme: auf Basis einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation „wie vor der Krise“) die Durchfinanzierung des Unternehmens bis zum 31.12.2020 voraussichtlich gegeben.
- ➔ Es besteht für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation „wie vor der Krise“ eine positive Fortführungsprognose.

Förderfähige Maßnahmen:

- ➔ Investitionen
- ➔ Betriebsmittel
- ➔ Warenlager
- ➔ Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich Übernahmen und Beteiligungen

Darlehenskonditionen:

- ➔ Je Unternehmensgruppe können bis zu 1 Mrd. Euro beantragt werden.
- ➔ Dabei ist der Kredithöchstbetrag begrenzt auf:
 - 25% des Jahresumsatzes 2019 oder
 - Das doppelte der Lohnkosten 2019 oder
 - Den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate oder
 - 50% der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro
- ➔ Zinsen im Bereich von 1,00% bis 1,46%.

- ➔ Folgende Konditionen zur Laufzeit werden angeboten:
 - a.) Laufzeit bis zu 2 Jahren mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit.
 - b.) Laufzeit bis zu 5 Jahren bei höchstens einem tilgungsfreien Jahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit.

Möglichkeiten gemäß geplante Maßnahme:

Investitionen: b.)

Betriebsmittel: a.) + b.)

Warenlager: a.) + b.)

Übernahme: b.)

- ➔ Die Auszahlung erfolgt zu 100% des zugesagten Betrags.
- ➔ Der Betrag ist in einer Summe, oder in Teilen abrufbar.
- ➔ Die Abruffrist beträgt 2 Monate nach Zusage.
- ➔ Für den noch nicht abgerufenen Betrag wird beginnend ab 2 Bankarbeitstagen und 6 Monaten nach dem Zusagedatum eine Bereitstellungsprovision von 0,15% pro Monat berechnet.

Zu beantragen bei:

- ➔ Ihrer Hausbank

Benötigte Unterlagen:

- ➔ Individuell mit Ihrer Hausbank abzustimmen.

Weitere Informationen:

[https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000000188-Merkblatt-037-047.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000000188-Merkblatt-037-047.pdf)